

# Förderverein der Kinder und Kindereinrichtungen Hohendubrau e.V.

---

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der „Förderverein der Kinder und Kindereinrichtungen Hohendubrau e.V.“ - mit Sitz in 02906 Hohendubrau OT Gebelzig, Am Schloß 7 – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch die Kindereinrichtungen der Gemeinde Hohendubrau.

Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitarbeit bei der Durchsetzung und Gestaltung der unverwechselbaren Profile der Kindereinrichtungen (Grundschule, Hort, Kindertagesstätten, Tagesmutter),
2. Hilfe bei der Beschaffung von technischem Gerät und Lehr- und Lernmitteln,
3. Pflege der Tradition der Kindereinrichtungen der Gemeinde Hohendubrau,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Kindereinrichtungen
6. Förderung von Projekten,
7. Unterstützung bei Projekten,
8. Partizipation mit Kooperationspartnern stärkend für Profile
9. Stabilität im Austausch

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohendubrau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
  - Alle an der Arbeit der Kindereinrichtungen Hohendubrau interessierten natürlichen und juristischen Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beträgsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung (MV).

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand kann um bis zu zwei Vereinsmitglieder erweitert werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, zu denen immer der erste Vorsitzende oder der 2 Vorsitzende gehören muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregelung: Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden und dieser vom Schatzmeister vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der MV,
  - Ausführung der Beschlüsse der MV,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
  - (3) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
  - (4) Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende.  
Die laufenden Geschäfte führt der erste Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle fünf Mitglieder anwesend sind.
  - (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Jedes Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 hat eine Stimme. Die MV kann Gäste zulassen.
- (2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren – einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über mittel- und langfristige Arbeitsschwerpunkte
  - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vereins fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

## **§ 11**

### **Einberufung und Beschlussfassung der MV**

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine MV statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, mindestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (2) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, kann eine außerordentliche MV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der dritte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen MV schriftlich einzuladen.
- (3) Die MV wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei Aussprachen ist der zweite Vorsitzende oder ein gewählter Versammlungsleiter Diskussionsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmungen der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 12** **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der MV auf einer eigens einberufenen MV. Diese MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten MV. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Die zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hohendubrau, den 02.12.2019